Verlagsort Breslau

# Amtliche Mitteilungen

## des Treuhänders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien

Herausgegeben vom Treuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien, Breslau 1, Kaiserstr. 26 (Scheitniger Stern) * Fernruf Sammelnr. 441 44 Zweigstelle Gleiwitz, Schlageterstr. 2 * Fernruf 4772. Erscheint am 5., 15. u. 25. jed. Mts. * Bestellungen durch die Post oder beim Verlag. * Bezugspreis beträgt monatl. 60 Pfg. einschl. 6 Pfg. Postzustellgebühr

Für den Inhalt verantwortlich: Regierungsassessor Hans Tornow, Breslau 1, Kaiserstr. 26 (Scheitniger Stern) Druck und Verlag: NS-Druckerei, Gauverlag-NS-Schlesien, Breslau 2, Flurstr. 4. Tel. 525 51, 525 55, Hausanschluß 83. Postscheck Breslau Nr. 46660

Abdruck nur unter Quellenangabe gestattet

2. Jahrgang | Nr. 29 | 15. Oktober 1936

## Inhalt

**I. Allgemeine Bekanntmachungen des Treuhänders der Arbeit** Seite

49. Entgeltüberwachung im deutschen Korbmachergewerbe . . . . . 340

**II. Bekanntmachung von Tarifordnungen und Richtlinien für den Inhalt von Betriebsordnungen und Einzelarbeitsverträgen mit Ausnahme der Heimarbeit**

106. Tarifordnung für die Holzindustrie und das Holzhandwerk im Wirtschaftsgebiet Schlesien vom 10. September 1936 . . . . II 341

**III. Heimarbeit** Seite

49. Tarifordnung für die Berufsbekleidungsindustrie im Deutschen Reich vom 17. September 1936 . . . . . III 343

50. Ergänzung der Tarifordnung für die Herstellung von Seiler- und Netzwaren von Hand vom 22. November 1934. Vom 24. September 1936 . . . . . III 349

51. Tarifordnung für die Herstellung von Kleinböttchereiartikeln in Heimarbeit in den Treuhänderbezirken Sachsen, Mitteldeutschland, Bayern, Südwestdeutschland und Schlesien vom 28. Juli 1936 . . . . . III 350

**V. Aus der Rechtsprechung** Seite

9. Einbehaltung des Restlohnes wegen rechtswidrigen fristlosen Austritts mit zulässiger Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Altona . . . . . V 351

# I. Allgemeine Bekanntmachungen des Treuhänders der Arbeit

## 49. Entgeltüberwachung im deutschen Korbmachergewerbe

Mit Genehmigung des Herrn Reichs- und Preußischen Arbeitsministers habe ich mit Wirkung ab 1. August 1936 die Herren:

1. Berthold Angermüller in Weidhausen bei Coburg, Froschecke Haus 16,
2. Hans Gold in Hirschaid Ofr.

als Entgeltkontrolleure für das deutsche Korbmachergewerbe eingestellt. Dieselben haben ihren Dienstsitz in Weidhausen bzw. Hirschaid. Ihre Zuständigkeit erstreckt sich auf die richtige Berechnung und Zahlung der tariflich festgesetzten Entgelte, auf die Führung der Entgeltbelege und der Listen der im deutschen Korbmachergewerbe — ausgenommen die sogenannten grünen Korbwaren — in Heimarbeit Beschäftigten.

Die Auftraggeber, Gewerbetreibenden, Zwischenmeister, Hausgewerbetreibenden und Heimarbeiter haben den Herren Angermüller und Gold gemäß § 25 des Gesetzes über die Heimarbeit über alle die Entgeltregelung berührenden Fragen Auskunft zu erteilen. Ich hoffe, daß die Genannten volles Verständnis für die Aufgaben der Kontrolleure zeigen und ihre Tätigkeit bereitwilligst unterstützen.

München, den 15. September 1936.

**Der Sondertreuhänder der Arbeit im deutschen Korbmachergewerbe**

Hartmann

Die Vorschriften jeder Tarifordnung und jeder Betriebsordnung sind Mindestbedingungen für die Gestaltung des Arbeitsverhältnisses. Der Führer des Betriebes hat die sittliche Pflicht, die Tarifordnung oder die Betriebsordnung nach Maßgabe seiner wirtschaftlichen Lage durch einzelvertragliche Abmachungen je nach Leistung des einzelnen Gefolgschaftsmitgliedes zu ergänzen.

# II. Bekanntmachung von Tarifordnungen und Richtlinien für den Inhalt von Betriebsordnungen und Einzelarbeitsverträgen mit Ausnahme der Heimarbeit

## 106. Tarifordnung für die Holzindustrie und das Holzhandwerk im Wirtschaftsgebiet Schlesien vom 10. September 1936

**Tarifregister Nr. 36/5.**

Reichsarbeitsblatt Nr. 28
vom 5. 10. 1936, S. VI 1016

Der Treuhänder der Arbeit
für das Wirtschaftsgebiet
Schlesien

Breslau, den 10. September 1936

Auf Grund des § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934, Reichsgesetzblatt I S. 45, erlasse ich nach Beratung in einem Sachverständigenausschuß folgende

**Tarifordnung für die Holzindustrie und das Holzhandwerk im Wirtschaftsgebiet Schlesien**

Die Tarifordnung stellt für das Arbeitsverhältnis der von ihr erfaßten Gefolgschaftsmitglieder rechtsverbindliche Mindestbedingungen auf, über die die Unternehmer im Rahmen der gegebenen wirtschaftlichen Möglichkeiten des einzelnen Betriebes aus freiem Entschluß hinausgehen können. Bisherige, für die Gefolgschaftsmitglieder günstigere Einzelarbeitsverträge werden durch die Tarifordnung nicht berührt.

### § 1
### Geltungsbereich

Die Tarifordnung gilt:

1. räumlich: für das Wirtschaftsgebiet Schlesien, d. i. für die Provinz Niederschlesien ohne den Kreis Hoyerswerda, für die Provinz Oberschlesien und für den Kreis Fraustadt,
2. sachlich: für die Arbeitsverhältnisse **aller gewerblichen Gefolgschaftsmitglieder mit Ausnahme der Lehrlinge** in den Betrieben der nachstehend aufgeführten Industrie- und Handwerkszweige:
   a) Herstellung von Kastenmöbeln, Büromöbeln, Schulmöbeln, Tischen, Stühlen, Polsterstühlen, Sesseln, Liegemöbeln nebst Gestellen, Eisschränken, Intarsienherstellung, Holzbildhauereien und Holzschnitzereien, Herstellung von Mal- und Zeichengeräten, Sargherstellung, Polier- und Beizwerkstätten in Möbelhandlungen,
   b) Herstellung von Kleinmöbeln, Nähmaschinenmöbeln und Möbeln zum Einbau von Sprechmaschinen, Radiogeräten und Uhrwerken, Kästenherstellung,
   c) Herstellung von Musikinstrumenten einschließlich Radiogehäusen, mechanischen Teilen, Klaviaturen und sonstiger Bestandteile für Tasteninstrumente, soweit nicht andere Tarifordnungen eingreifen,
   d) Herstellung von Goldleisten, Kehlleisten, Bilderleisten und Holzrahmen einschließlich der Vergoldereien,
   e) Bautischlereien (Türen-, Treppen- und Fensterherstellung), Parkettischlereien, Herstellung von Rolläden, Jalousien, Klappläden, Springrouleaus, Sonnenschutzrouleaus und Verdunkelungsanlagen,
   f) Innenausbau und Ladeneinrichtungen, Fernsprechzellen,
   g) Drechslereien, Herstellung von Holzspulen,
   h) Böttchereien, Stellmachereien, Karosserie-, Wagen- und Räderherstellung mit Ausnahme der Kraftwagenherstellung, Herstellung von Fässern, Herstellung von Turn- und Sportgeräten, Hobelbänken und Holzwerkzeugen, Schiffs- und Bootsbau, Herstellung von Segelflugzeugen, Holzbiegereien,
   i) Kleinholzbetriebe, Herstellung von Spunden, Haus- und Küchengeräten, Holzschuhen, Holzpantoffeln, Holzabsätzen, Holzstiften,
   j) Spielwarenherstellung,
   k) Holzspanbetriebe und verwandte Betriebszweige,
   l) Betriebe, in denen sonst Hölzer maschinell verarbeitet, insbesondere gebohrt, gefräst, gesägt, gehobelt oder sonst zugerichtet werden, soweit sie nicht der Sägewerkstarifordnung für das Wirtschaftsgebiet Schlesien vom 26. Mai 1936 (Reichsarbeitsblatt Nr. 19 vom 5. Juli 1936 S. VI 610)*) unterfallen. Sägewerke, die einem holzverarbeitenden Betriebe, für dessen eigenen Bedarf angeschlossen sind, unterfallen ebenfalls nur der vorliegenden Tarifordnung.

### § 2
### Arbeitszeit

(1) Die Arbeitszeit regelt sich nach den Vorschriften der Arbeitszeitordnung. Sie darf demnach in der Regel 48 Stunden in der Woche oder 8 Stunden täglich ausschließlich der Pausen nicht überschreiten; bei kürzerer Arbeitszeit an den Sonnabenden kann der Ausfall von Arbeitsstunden auf die übrigen Werktage verteilt werden. — Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen werden betrieblich geregelt.

(2) Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit an Werktagen für Kutscher beträgt bis zu 54 Stunden.

(3) An den Tagen vor Ostern, Pfingsten, Weihnachten und Neujahr wird die Arbeit um 13 Uhr beendet. Arbeiten darüber hinaus werden als Mehrarbeit nach Maßgabe des § 3 dieser Tarifverordnung vergütet.

### § 3
### Mehrarbeit, Nacht- und Sonntagsarbeit

(1) Mehrarbeit, Nacht- und Sonntagsarbeit sind nur im Rahmen der Arbeitszeitordnung und der Gewerbeordnung zulässig. Als Mehrarbeit gelten die ersten beiden Stunden nach Beendigung der regelmäßigen betrieblichen Arbeitszeit. Die folgenden Stunden bis zum Beginn der regelmäßigen Arbeitszeit am Morgen gelten als Nachtarbeit. Als Sonntagsarbeit gilt jede Arbeit an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ab 6 Uhr morgens.

(2) Für Mehrarbeit wird ein Zuschlag von 25 v. H., für Nachtarbeit und Sonntagsarbeit ein solcher von 50 v. H. des vereinbarten Stundenlohnes gezahlt. Für Arbeiten am ersten Weihnachts-, am ersten Oster-, am ersten Pfingstfeiertage und am 1. Mai beträgt der Zuschlag 100 v. H.

(3) Die Verpflichtung zur Zahlung von Zuschlägen entfällt, wenn Reparaturarbeiten für den eigenen Betrieb vorgenommen werden.

(4) Heizer, Maschinisten und Kraftfahrzeugführer haben über die für den Betrieb festgesetzte regelmäßige Arbeitszeit hinaus wöchentlich bis zu 7 Stunden zuschlagsfreie

*) S. Amtliche Mitteilungen Nr. 19 vom 5. 7. 1936 Seite 215. Nr. 23 vom 15. 8. 1936 Seite 261.

Mehrarbeit zu leisten. Für weitere Mehrarbeit erhalten sie den in Abs. 1 bestimmten Zuschlag von 25 v. H. Eine Beschäftigung der Kraftfahrzeugführer über 10 Stunden am Tage hinaus ist jedoch nur in außergewöhnlichen Fällen gemäß § 11 der Arbeitszeitordnung oder mit Genehmigung des Gewerbeaufsichtsamtes gemäß § 13 der Arbeitszeitordnung zulässig (vgl. Abs. 1 Satz 1).

(5) Kutschern (vgl. § 2 Abs. 2) wird für Pferdepflege an Sonn- und Feiertagen bis zu 3 Stunden ein Betrag von 2 RM. vergütet. Für Mehrarbeit an Werktagen wird ihnen ein Zuschlag von 25 v. H., für Mehrarbeit an Sonn- und Feiertagen ein Zuschlag von 50 v. H. gewährt.

## § 4
## Kurzarbeit

Zur Vermeidung von Entlassungen kann der Führer des Betriebes — in größeren Betrieben nach Beratung im Vertrauensrat — Kurzarbeit anordnen. Die Einführung der Kurzarbeit ist der Gefolgschaft unter Einhaltung der Kündigungsfrist bekanntzumachen. Die Kurzarbeit darf nicht unter 24 Stunden in der Woche absinken. Wird Kurzarbeit angeordnet, so ist den Wochenlöhnern für jede ausgefallene Arbeitsstunde $^1/_{48}$ des Wochenlohnes für 48 Stunden zu kürzen.

## § 5
## Akkordarbeit

(1) Akkordarbeit ist zulässig.

(2) Wird im Akkord gearbeitet, so sind die Akkordsätze vom Führer des Betriebes nach Beratung im Vertrauensrat so festzusetzen, daß ein Gefolgschaftsmitglied bei durchschnittlicher Leistung 15 v. H. über den Zeitlohn verdienen kann. Hierbei ist die höchste Altersklasse der mit der betreffenden Akkordarbeit Beschäftigten zugrunde zu legen. Die Sonderbestimmungen der Tarifordnung für die im § 1 zu 2 k bezeichneten Betriebe (die überwiegend Waren aus Holzspan oder verwandte Artikel herstellen, vgl. Tarifordnung für die Holzspanindustrie in den Kreisen Habelschwerdt und Glatz vom 18. Juli 1936 — Reichsarbeitsbl. 1936 Nr. 22 –)*) bleiben unberührt.

(3) Der Verdienst des einzelnen im Akkord beschäftigten Gefolgschaftsmitgliedes darf nicht unter den für seine Lohn- und Altersgruppe jeweils geltenden Zeitlohn sinken, sofern nicht die Voraussetzungen des § 7 dieser Tarifordnung gegeben sind oder das Gefolgschaftsmitglied nachweislich aus anderen, nur in seiner Person liegenden Gründen mit seiner Leistung zurückbleibt.

(4) Die Akkordsätze sind den Gefolgschaftsmitgliedern jeweils vor Arbeitsbeginn mitzuteilen. Bei regelmäßig wiederkehrenden Arbeiten sind die Akkordsätze durch Aushang bekanntzugeben.

## § 6
## Montagearbeit

(1) Für länger als 4 Stunden dauernde Montagearbeit sind neben dem Fahrgeld 10 v. H. des Lohnes als Zuschlag zu zahlen.

(2) Für Arbeiten in Entfernungen, die ein Uebernachten erforderlich machen, ist neben dem Fahrgeld ein Montagezuschlag für jeden Arbeits- und Reisetag sowie für Sonn- und Feiertage zu zahlen. Der Mindestsatz dieses Montagezuschlages beträgt 5 RM. täglich. Dauert eine Montage länger als 4 Wochen, so ist die Vergütung für Heimfahrten mit dem Gefolgschaftsmitgliede besonders zu vereinbaren.

(3) Die Fahrzeit wird als Arbeitszeit ohne Aufschlag berechnet.

(4) Wird die Montagearbeit in einem Ort einer höheren Ortsklasse als des regelmäßigen Beschäftigungsortes des Gefolgschaftsmitgliedes vorgenommen, so wird der Stundenlohn nach dem Lohn des Ortes berechnet, in dem die Montagearbeit zu verrichten ist.

*) S. Amtliche Mitteilungen Nr. 22 vom 5. August 1936 Seite 247.

## § 7
## Minderleistungsfähigkeit

Gefolgschaftsmitglieder, die infolge ihrer körperlichen oder geistigen Beschaffenheit für die ihnen übertragene Arbeit minderleistungsfähig sind, können unter den tariflichen Lohnsätzen entlohnt werden. Die Minderentlohnung richtet sich nach dem Grade der Minderleistungsfähigkeit. Sie wird auf Grund einer Beratung im Vertrauensrat festgesetzt und ist in jedem Falle sofort dem Treuhänder der Arbeit schriftlich anzuzeigen. Die Festsetzung ist unwirksam, wenn ihr der Treuhänder der Arbeit widerspricht.

In Betrieben, in denen kein Vertrauensrat besteht, wird die aus dem gleichem Anlaß durch den Betriebsführer festzusetzende Minderentlohnung nur mit Zustimmung des Treuhänders der Arbeit wirksam.

Dem betroffenen Gefolgschaftsmitglied ist die erfolgte Festsetzung durch den Betriebsführer schriftlich mitzuteilen.

## § 8
## Urlaubsbestimmungen

(1) Die Gefolgschaftsmitglieder haben in jedem Kalenderjahr (Urlaubsjahr) einmal Anspruch auf einen bezahlten Erholungsurlaub nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

(2) Neu eingestellten Gefolgschaftsmitgliedern steht erstmalig Urlaub in dem Kalenderjahr zu, in dem die Wartezeit erfüllt ist. Die Wartezeit beträgt bei ununterbrochener Dauer des Arbeitsverhältnisses 6 Monate, für Gefolgschaftsmitglieder, die bei Beginn des Arbeitsverhältnisses das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, 3 Monate. Unverschuldete Unterbrechungen der Arbeit von weniger als einem Monat werden bei der Berechnung des Urlausspruches nicht berücksichtigt.

(3) Der Mindesturlaub beträgt:

| | | |
|---|---|---|
| im 1. bis 3. Urlaubsjahr | 6 | Arbeitstage |
| „ 4. „ 6. „ | 7 | „ |
| „ 7. „ 10. „ | 9 | „ |
| in jedem weiteren Urlaubsjahr | 12 | „ |

Schwerbeschädigte im Sinne der §§ 3, 8 und 20 des Gesetzes über die Beschäftigung von Schwerbeschädigten vom 12. Januar 1923 — Reichsgesetzbl. I S. 57 — und schwerbeschädigte Kämpfer der nationalsozialistischen Bewegung mit mehr als 30 v. H. Arbeitsunfähigkeit sollen einen jährlichen Zusatzurlaub von 3 Arbeitstagen erhalten.

Für Jugendliche bis zu 18 Jahren beträgt der Mindesturlaub:

| | | |
|---|---|---|
| im 1. Urlaubsjahr | 12 | Arbeitstage |
| „ 2. „ | 10 | „ |
| „ 3. „ | 8 | „ |
| „ 4. „ | 6 | „ |

Nimmt der Jugendliche an einem Lager der Hitler-Jugend teil, so soll ihm ein Urlaub von 12 Arbeitstagen auch dann gewährt werden, wenn ihm nach den obigen Sätzen ein geringerer Urlaub zusteht, vorausgesetzt, daß der Jugendliche seinen Urlaub nicht schon ganz oder zum Teil hinter sich hat.

Kehrt ein ausgeschiedenes Gefolgschaftsmitglied nach seinem Ausscheiden innerhalb von 6 Monaten oder nach Wiederherstellung von einem Betriebsunfall oder im Anschluß an die Erfüllung der Wehr- oder Arbeitsdienstpflicht in den bisherigen Betrieb zurück, so wird diese Zeit für die Berechnung der Urlaubsjahre als Tätigkeit im Betriebe gewertet. In gleicher Weise erfolgt die Anrechnung der in Erfüllung der Wehr- oder Arbeitsdienstpflicht verbrachten Zeit, wenn ein Gefolgschaftsmitglied im Anschluß an die Erfüllung der Wehr- oder Arbeitsdienstpflicht in einen neuen Betrieb eintritt.

(4) Scheidet ein Gefolgschaftsmitglied vor dem 1. Mai des Urlaubsjahres aus dem Betriebe aus, so besteht kein Urlaubsanspruch; ist der Urlaub bereits gewährt, so kann

die gezahlte Urlaubsvergütung nicht zurückgefordert werden. Ausscheidende Gefolgschaftsmitglieder, die seit ihrer Einstellung bereits länger als 6 Monate gearbeitet haben und für diese Zeit noch keinen Urlaub hatten, erhalten jedoch den vollen im Abs. 3 bestimmten Urlaub.

(5) Der Urlaub soll möglichst zusammenhängend und in der Zeit vom 1. April bis zum 31. Oktober des Jahres erteilt werden. Den Zeitpunkt des Urlaubsantritts bestimmt der Führer des Betriebes; er hat dabei die Wünsche des Gefolgschaftsmitgliedes tunlichst zu berücksichtigen.

(6) Die Urlaubsvergütung ist vor Antritt des Urlaubs zu zahlen. Bei ihrer Berechnung ist die im Betriebe übliche Arbeitszeit — also grundsätzlich der achtstündige Arbeitstag — zugrunde zu legen. Hat das Gefolgschaftsmitglied während der letzten 13 Wochen regelmäßig im Akkord oder kurz gearbeitet, so wird für die Berechnung der Urlaubsvergütung der in dieser Zeit durchschnittlich erzielte Lohn zugrunde gelegt; als Mindestentgelt für den Urlaubstag ist jedoch der Lohn für 6 Arbeitsstunden zu zahlen.

(7) Drei Monate nach Ablauf des Urlaubsjahres erlischt der Urlaubsanspruch, es sei denn, daß er erfolglos geltend gemacht worden ist.

(8) Während des Urlaubs darf das Gefolgschaftsmitglied keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten. Handelt es dieser Bestimmung zuwider, so entfällt der Anspruch auf Urlaubsvergütung. Bereits gezahlte Urlaubsvergütungen sind zurückzuerstatten; der zurückgezahlte Betrag soll der NS-Volkswohlfahrt zugeführt werden.

(9) Der Urlaubsanspruch entfällt ferner, wenn das Arbeitsverhältnis aus einem den Führer des Betriebes zur fristlosen Entlassung des Gefolgschaftsmitgliedes berechtigenden Grunde gelöst wird.

§ 9

Arbeitslohn

Die Entlohnung der Gefolgschaftsmitglieder wird in besonderen Lohnordnungen geregelt.

§ 10

Beendigung des Arbeitsverhältnisses

(1) Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses ist vierzehntägig zum Schluß der Lohnwoche zulässig, es sei denn, daß die Einstellung des Gefolgschaftsmitgliedes nur für einen bestimmten Zweck erfolgt war.

(2) Die Kündigungsfrist erhöht sich
bei 5 jähriger Betriebszugehörigkeit auf . . 3 Wochen
„ 10 „ „ „ . . 4 „

(3) Während einer Probezeit, die 4 Wochen nicht überschreiten darf, ist die Kündigung mit eintägiger Kündigungsfrist zulässig.

(4) Nach der Kündigung sowie während des Ablaufs eines auf Zeit eingegangenen Arbeitsverhältnisses hat der Führer des Betriebes dem Gefolgschaftsmitglied auf Verlangen ausreichende Zeit zum Aufsuchen einer anderen Arbeitsstelle unter Fortzahlung des Lohnes zu gewähren.

(5) Ausscheidenden Gefolgschaftsmitgliedern hat der Führer des Betriebes auf Verlangen ein Zeugnis über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung auszuhändigen. Auf Wunsch des Gefolgschaftsmitgliedes ist dieses auch auf dessen Führung und Leistung auszudehnen.

§ 11

Schluß- und Uebergangsbestimmungen

(1) **Diese Tarifordnung tritt mit der auf ihre Veröffentlichung im Reichsarbeitsblatt folgenden Lohnwoche in Kraft.**

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt werden außer Kraft gesetzt:

a) die Mantelbestimmungen (§§ 5 bis 14, 19 bis 28) des als Tarifordnung weitergeltenden Tarifvertrages für das schlesische Holzgewerbe vom 1. September 1933[2]). Die Ortsklasseneinteilung und die Lohnordnung bleiben für die durch den Tarifvertrag erfaßten Betriebe bis zum Erlaß der jeweiligen neuen Lohnordnung in Geltung;

b) die Tarifordnung über den Urlaub für die Holzindustrie und das Holzgewerbe im Wirtschaftsgebiet Schlesien vom 26. Mai 1936 (Reichsarbeitsbl. Nr. 17 vom 15. Juni 1936)[3]), jedoch mit der Maßgabe, daß sich für die Gefolgschaftsmitglieder, die ihren diesjährigen Urlaub zu dem im Absatz 1 genannten Zeitpunkt bereits erhalten haben, der Urlaub noch nach der Tarifordnung vom 26. Mai 1936 bemißt;

c) der Tarifvertrag für die Spanschachtelindustrie der Grafschaft Glatz vom 1. Juni 1928.

(3) Der Führer des Betriebes hat über den im § 31 Abs. 1 AOG. vorgeschriebenen Aushang der Tarifordnung hinaus den Vertrauensmännern, ihren Stellvertretern, dem Betriebswalter der DAF und dem Betriebszellenobmann je einen Abdruck der Tarifordnung kostenlos auszuhändigen[1]).

In Vertretung
Schnuhr

[1]) Die für die Aushändigung notwendigen Stücke der Tarifordnung sind von dem Führer des Betriebes innerhalb von 10 Tagen nach Abdruck der Tarifordnung in den Amtlichen Mitteilungen des Treuhänders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien bei der Gauwaltung der Deutschen Arbeitsfront, Breslau, Herbert-Welltsch-Straße Nr. 17, anzufordern, die die Bestellungen an den Treuhänder der Arbeit unverzüglich gesammelt weiterleitet. Dieser veranlaßt die Uebersendung der Abdrucke an die einzelnen Betriebe gegen Erstattung der Kosten durch diese.

[2]) Amtliche Mitteilungen Nr. 26 v. 15. 9. 35, S. 302.

[3]) Amtliche Mitteilungen Nr. 17 v. 15. 6. 36, S. 198.

# III. Heimarbeit

## 49. Tarifordnung für die Berufsbekleidungsindustrie im Deutschen Reich vom 17. September 1936

**Tarifregister Nr. 431/1**

Reichsarbeitsblatt Nr. 27
vom 25. 9. 1936, S. VI 998

Der Sondertreuhänder
der Heimarbeit
im Deutschen Bekleidungsgewerbe
gleichzeitig als Sondertreuhänder
der Arbeit für die Oberbekleidungsindustrie

Berlin, den 17. September 1936.

**Tarifordnung für die Berufsbekleidungsindustrie**

Auf Grund der §§ 32 bis 34 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 und der §§ 20 und 21 des Gesetzes über die Heimarbeit vom 23. März 1934 erlasse ich nach Beratung in einem Sachverständigenausschuß folgende Tarifordnung:

Es gilt die Tarifordnung für die Herren-Oberbekleidungsindustrie, die Anlagen 1 bis 15 ausgenommen, vom 21. August 1936, Tarifregister Nr. 50/8*), mit folgenden Abänderungen:

*) Amtliche Mitteilungen Nr. 28 v. 5. 10. 36, S. 317.

Es erhalten folgende Fassung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Tarifordnung gilt für alle Betriebe und Betriebsabteilungen der Bekleidungsindustrie **im Deutschen Reich,** in denen Arbeitskleidung oder verwandte Kleidung aus baumwollenen Stoffen, aus Leinen oder Halbleinen oder aus ähnlichen Stoffen hergestellt wird.

Als Arbeitskleidung im Sinne dieser Tarifordnung gelten z. B. Schlosseranzüge, Motorradfahreranzüge, Fleischerjacken, Malerkittel, Lagermäntel, Aerztemäntel, als verwandte Kleidung z. B. Sommerjoppen, Windjacken, Kletter- und Wanderwesten, Hosen in einfacher Verarbeitung.

Die Tarifordnung findet auch Anwendung, insoweit die aufgeführte Kleidung in Betrieben oder Betriebsabteilungen anderer Industrien oder in sonstigen Betrieben oder Werkstätten hergestellt wird.

Die Tarifordnung gilt für alle Gefolgschaftsmitglieder mit Ausnahme der kaufmännischen und technischen Angestellten. Sie gilt für die in Heimarbeit Beschäftigten, soweit für sie Bestimmungen getroffen sind.

§ 3

Mindestlöhne für Betriebsarbeiter

Abs. 2: Die Mindestlöhne ergeben sich aus dem Verzeichnis der Ortsgruppen und aus der Lohntabelle.

Abs. 4: Wird im Stücklohn gearbeitet, müssen die Stücklöhne so bemessen sein, daß bei einer Durchschnittsleistung der tarifliche Mindestlohn zuzüglich 10 v. H. verdient wird.

Abs. 6: Wird das Arbeitstempo durch ein automatisches Band, durch optische oder akustische Zeichen oder in anderer Weise geregelt (Fließarbeit) und erfolgt die Entlohnung im Zeitlohn, muß mindestens der Tariflohn und ein Zuschlag von 15 v. H. gezahlt werden.

Abs. 7: Werden bei Fließarbeit Stücklöhne festgesetzt, müssen bei der Bewertung der Arbeitsvorgänge Durchschnittsleistungen zugrunde gelegt werden. Die Gruppe muß bei störungslosem Zusammenarbeiten mindestens den Tariflohn zuzüglich 15 v. H. verdienen.

Abs. 8 fällt fort.

§ 4

Mindestentgelte für in Heimarbeit Beschäftigte

(Heimarbeiter, Hausgewerbetreibende, Zwischenmeister)

Bei der Bemessung der Stückentgelte der in Heimarbeit Beschäftigten sind die von einem Arbeiter durchschnittlicher Leistungsfähigkeit aufzuwendende Arbeitszeit und der für die Bewertung der Arbeit festgelegte Tariflohn zugrunde zu legen.

Die Arbeiten (Näharbeiten und Bügeln) sind mit dem Tariflohn der Maschinennäherin (Gruppe 6 der Lohntabelle) zu bewerten.

Ist für eine Arbeit eine Mindestarbeitszeit festgesetzt, darf bei der Entgeltbemessung eine niedrigere Zeit nicht zugrunde gelegt werden.

Neben dem Entgelt erhalten die in Heimarbeit Beschäftigten für ihre besonderen Aufwendungen (Abnutzung der Nähmaschine, Reparaturen, Stromverbrauch) einen Zuschlag als Heimarbeiterzuschlag, wenn sie mit fremden Hilfskräften arbeiten, für ihre sonstigen Unkosten einen besonderen Zuschlag.

Die Zuschläge betragen:

1. Bei Heimarbeitern und Hausgewerbetreibenden, die in der Regel allein oder mit ihren Familienangehörigen arbeiten und die ausschließlich Näharbeiten ausführen, 10 v. H.
2. Bei Hausgewerbetreibenden mit fremden Hilfskräften (Betriebsarbeitern) und bei Zwischenmeistern, denen die Ausführung der Näharbeiten übertragen wird, 20 v. H.
3. Bei Heimarbeitern, Hausgewerbetreibenden und Zwischenmeistern, die das fertige Stück (Einrichten, Nähen und Bügeln) liefern, 30 v. H.

Das Nähmaterial und sämtliche Zutaten sind den in Heimarbeit Beschäftigten unentgeltlich zu liefern.

§ 8

Schlußbestimmungen

**Diese Tarifordnung mit den Anlagen 1 bis 3 tritt am 1. Dezember 1936 in Kraft.**

Alle ihr entgegenstehenden bisherigen tariflichen Bestimmungen treten mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft. Es werden insbesondere hiermit außer Kraft gesetzt:

Der Tarifvertrag für die Arbeiter- und Berufsbekleidung der Bezirksgruppe Nordost vom 15. März 1932 mit dem dazugehörenden Lohnabkommen vom 19. Oktober 1932.

Der Tarifvertrag für die Bielefeld-Herforder Herrenbekleidungsindustrie vom 14. März 1930 in der Fassung vom 10. Mai 1932 und der dazugehörende Zeitlohntarif vom 16. August 1932 und der Akkordlohntarif vom Januar 1926 in der Fassung vom Mai 1932.

Der Tarifvertrag für die Konfektionsindustrie in M. Gladbach-Rheydt und Umgebung vom 10. Juni 1929 mit den Zusatzabkommen vom 5. Juni 1929 und 23. März 1931 und der dazugehörende Lohntarif vom 1. Januar 1932.

Der Tarifvertrag für die Berufsbekleidungsindustrie in den Amtshauptmannschaften Zittau und Löbau vom 25. Februar 1931 in der Fassung vom 3. August 1933 und der dazugehörende Akkordlohntarif vom 15. Juli 1932 in der Fassung vom 3. August 1933.

Der Lohntarifvertrag für die Oberlausitzer Herrenkonfektion vom 1. Dezember 1927 mit dem Nachtrag vom 25. November 1927.

Der Tarifvertrag für die Kreishauptmannschaften Dresden und Bautzen vom 16. November 1931.

Das Abkommen für Ostsachsen vom 12. Dezember 1931, das Abkommen über Zeit- und Akkordlöhne vom 16. November 1931 und der Nachtrag über die Zeitlohnstaffel Nr. 40.

Die Anordnung des Treuhänders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Sachsen vom 3. August 1933, betreffend Zeitlöhne und Akkordlöhne.

Der Zuschneidetarif für Ostsachsen vom 17. Juni 1925.

Der Tarif über die Büglerlöhne vom 17. Juni 1925.

Der Schneidertarif für Ostsachsen vom 1. Dezember 1927.

Der Manteltarifvertrag für Ostsachsen vom 25. Februar 1932.

Der Tarifvertrag für die Oberlausitzer Schürzen-, Wäsche- und Berufskleiderindustrie vom 30. Juni 1932 mit dem dazugehörenden Lohnabkommen vom 1. Januar 1932.

Der Beschluß des Fachausschusses für Heimarbeit in Dresden vom 6. Juni 1932 und der Beschluß vom 16. Januar 1934.

Der Tarifvertrag für die Wäschekonfektion und Stickerei für den Bezirk Mitteldeutschland vom 20. Mai 1927 mit der Lohntafel A vom 15. Dezember 1931 und der Lohntafel B vom gleichen Tage.

Der Tarifvertrag für die Berufsbekleidungsindustrie in Südwestdeutschland vom 7. Juli 1927 mit den Abänderungen vom 17. Mai 1929, 17. Juni 1929 und 26. Juni 1929 und das dazugehörende Lohnabkommen vom 12. Oktober 1932.

Der Tarifvertrag für die Kleiderfabrikation in Brandenburg (Havel) vom 29. November 1928 mit der Abänderung vom 30. Oktober 1931.

Der Rahmentarifvertrag für die Wäsche- und Berufskleiderbranche im Rheinisch-Westfälischen Industriebezirk vom 1. Januar 1929 mit der Abänderung vom 8. Januar 1932 und der Tarifordnung vom 15. März 1935, Tarifregister Nr. 375 A/1.

Die Tarifordnung für die Arbeiter- und Berufsbekleidungsindustrie im Treuhänderbezirk Westfalen vom 26. Februar 1935, Tarifregister Nr. 675/1.

Der Tarifvertrag für die Wäschekonfektionsindustrie Köln vom 28. Dezember 1931, soweit sich derselbe auf die Arbeiterkonfektion bezieht.

Der Ortstarifvertrag für die Arbeiterkonfektion im Kreise Wiedenbrück vom 20. Januar 1932 mit der Abänderung vom 16. Februar 1932.

Der Beschluß des Fachausschusses für das Konfektionsgewerbe der Regierungsbezirke Ober- und Niederbayern vom 11. Dezember 1933.

Der Beschluß des Fachausschusses für das Konfektionsgewerbe in den Regierungsbezirken Ober-, Mittel- und Unterfranken und Oberpfalz vom 16. Februar 1934.

Der Unternehmer hat über den im § 31 Abs. 1 AOG vorgeschriebenen Aushang der Tarifordnung hinaus den Vertrauensmännern, ihren Stellvertretern, dem Betriebswalter der DAF und dem Betriebszellenobmann je einen Abdruck der Tarifordnung kostenlos auszuhändigen*).

**Anlage 1**

**Ortsgruppenverzeichnis**

Ortsgruppe I

Berlin, Dresden, Düsseldorf, Frankfurt (Main), Hamburg, Altona, Harburg-Wilhelmsburg, Wandsbek, Hannover, Köln, Leipzig, München, Pasing.

Ortsgruppe II

Aachen, Augsburg, Bielefeld, Bitterfeld, Bochum, Bonn, Brackwede, Braunschweig, Bremen, Chemnitz, Dalbach, Dessau, Dortmund, Duisburg, Erfurt, Essen, Freiburg i. Breisgau, Gelsenkirchen, Gütersloh, Halle (Saale), Heidelberg, Herford, Karlsruhe, Kassel, Kiel, Krefeld, Lübeck, Ludwigshafen, Magdeburg, Mainz, Mannheim, Mombach, Mühlheim a. d. Ruhr, München-Gladbach, Rheydt, sämtliche Orte des linksrheinischen Teils des Regierungsbezirks Düsseldorf und die Orte des Regierungsbezirks Aachen, Münster, Oberhausen, Osnabrück, Regensburg, Rostock, Solingen, Stettin, Stuttgart, Wiesbaden, Wuppertal, Würzburg.

Ortsgruppe III

Arnstadt, Aschaffenburg, Bamberg, Bayreuth, Bensheim, Bernburg, Beuthen OS., Biberach, Bischofsheim, Bleicherode, Bocholt, Brandenburg (Havel), Breslau, Burg b. Magdeburg, Darmstadt, Eisleben, Ellrich, Emshorn, Elverdissen, Frankfurt a. O., Freudenstadt, Fulda, Gera, Gleiwitz, Göppingen, Görlitz, Gotha, Groß Gerau, Halberstadt, Hanau, Heidenheim, Heilbronn, Herbrechtingen, Hildburghausen, Hindenburg, Horb, Ilmenau, Kaiserslautern, Kirchheim-Teck, Königsberg i. Pr., Konstanz, Lichtenfels, Liegnitz, Limburg, Lübbecke, Lucka i. Thür., Meiningen, Merseburg, Metzingen, Minden, Mühlhausen i. Thür., Neu Isenburg, Neugersdorf, Neu Ulm, Nordhausen, Oberlind, Offenbach, Pforzheim, Pinneberg, Pösneck i. Thür., Radanhofen, Reutlingen, Rottweil, Seifhennersdorf, Sommerfeld, Sondelfingen, Sangerhausen, Sonneberg, Sorau, Schalkau i. Thür., Schleiz, Schwerin, Sprendlingen, Speyer, Straubing, Tanna, Ulm, Urach, Vohenstrauß, Weida, Weißenau, Weißenfels, (Saale), Wilhelmsdorf b. Ravensburg, Wittenberg, Wittenberge, Wülfingen, Wunsiedel, Zeitz.

Ortsgruppe IV

Alle übrigen Orte.

*) Die für die Aushändigung notwendigen Stücke der Tarifordnung sind von dem Unternehmer innerhalb vier Wochen nach Veröffentlichung der Tarifordnung im Reichsarbeitsblatt bei der zuständigen Gaubetriebsgemeinschaft Bekleidung der Deutschen Arbeitsfront anzufordern.

**Anlage 2**

**Mindestlöhne für Betriebsarbeiter**

| | Ortsgruppe I | II | III | IV |
|---|---|---|---|---|
| | Wochenlöhne in RM | | | |
| 1. Zuschneider, Aufzeichner im 1. Jahr der Berufstätigkeit . . . | 37 | 34 | 30 | 29 |
| „ 2. „ „ „ . . . | 40 | 37 | 33 | 32 |
| „ 3. „ „ „ . . . | 44 | 41 | 37 | 35 |
| | Stundenlöhne in Rpf. | | | |
| 2. Herausschneider, Pauser . . . . . | 72 | 67 | 63 | 60 |
| 3. Zuschneiderinnen, Aufzeichnerinnen, Einrichterinnen . . . . . | 55 | 52 | 49 | 47 |
| 4. Herausschneiderinnen, Pauserinnen, Futterzurichterinnen . . . . . | 50 | 47 | 44 | 42 |
| 5. Schneider und Bügler . . . . . | 72 | 67 | 63 | 60 |
| 6. Maschinennäherinnen, Arbeiterinnen an Spezialmaschinen, Büglerinnen . . . . . | 45 | 42 | 40 | 38 |
| 7. Handnäherinnen, Zuarbeiterinnen | 43 | 40 | 37 | 35 |
| 8. Arbeiterinnen unter 18 Jahren, ohne Rücksicht auf die Art der Tätigkeit: | | | | |
| im Alter von 14 bis 15 Jahren . . . | 16 | 14 | 12 | 12 |
| „ „ „ 15 „ 16 „ . . . | 20 | 18 | 16 | 16 |
| „ „ „ 16 „ 17 „ . . . | 28 | 26 | 24 | 24 |
| „ „ „ 17 „ 18 „ . . . | 34 | 32 | 30 | 30 |

Besondere Bestimmungen

1. Die Mindestlöhne für Herausschneider, Herausschneiderinnen, Pauser und Pauserinnen gelten nur für solche Personen, die ausschließlich nach Schablone pausen und herausschneiden. Werden sie vorübergehend auch mit Aufzeichnen und Zuschneiden beschäftigt, gelten die Mindestlöhne der Gruppen 1 und 3.

2. Für berufsfremde Arbeiterinnen (Anfängerinnen) über 18 Jahre gelten, wenn sie im Zeitlohn beschäftigt werden, im 1. Halbjahr der Beschäftigung die Mindestlöhne der Arbeiterinnen im Alter von 17 bis 18 Jahren.

3. Die Mindestlöhne der Arbeiterinnen unter 18 Jahren sowie die unter Ziffer 4 aufgeführten Mindestlöhne gelten nur für die Beschäftigung im Zeitlohn. Sie gelten nicht für die Bemessung der Stücklöhne und nicht für die Entlohnung bei zwangsläufig geregeltem Arbeitstempo.

4. Wird mit Arbeiterinnen unter 17 Jahren eine mindestens einjährige Ausbildung schriftlich vereinbart, gelten, ohne Rücksicht auf das Alter, folgende Mindestlöhne:

| | Ortsgruppe I | II | III | IV |
|---|---|---|---|---|
| Im 1. Halbjahr der Beschäftigung . . . | 16 | 14 | 12 | 12 |
| „ 2. „ „ „ . . . | 18 | 16 | 14 | 14 |

Diese Löhne gelten nur, wenn die Arbeiterin in allen in Frage kommenden Arbeiten ausgebildet wird. Sie gelten nicht, wenn sie ständig mit den gleichen Teilarbeiten beschäftigt wird.

**Anlage 3**

**I. Grundform und Mindestarbeitszeiten für Jacken, Joppen, Blusen, Kittel, Mäntel und Kombinationen**

**A. Grundform**

Zur Grundform gehören die nachfolgenden Arbeiten:

Besetzen und Kragen ohne Einlage.
Kanten einmal steppen.
Seiten- und Achselnähte kappen.
Besetzen (ungestückelt), unterer Saum und Aermelsaum umsteppen.
Einteilige Aermel.
Aermelnähte kappen oder doppelt nähen.
Armloch kappen oder einfassen.
Haken und Oesen am Stehkragen.
Aufhänger.

Taschen, Knöpfe und Knopflöcher gehören nicht zur Grundform.

*Nach § 31 Absatz 1 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit ist ein Abdruck der für einen Betrieb geltenden Tarifordnung in jeder Betriebsabteilung an geeigneter, den Angehörigen des Betriebes zugänglicher Stelle auszuhängen.*

*Der Führer des Betriebes hat über den im § 31 Absatz 1 AOG vorgeschriebenen Aushang der Tarifordnung hinaus den Vertrauensmännern, ihren Stellvertretern, dem Betriebswalter der Deutschen Arbeitsfront und dem Betriebszellenobmann je einen Abdruck der Tarifordnung kostenlos auszuhändigen*

## B. Mindestarbeitszeiten für die Teilarbeiten der Grundformen

| Lfd. Nr. | Bezeichnung des Stückes | Arbeitszeit in Minuten: Näharbeiten | Arbeitszeit in Minuten: Bügeln |
|---|---|---|---|
| 1 | Monteur- oder Arbeitsjacke, einreihig, mit geradem Verschluß, hochgeschlossen, mit Stehkragen | 36 | 4 |
| 2 | Monteur- oder Arbeitsjacke, einreihig, mit schrägem oder seitlichem Verschluß, hochgeschlossen, mit Stehkragen | 38 | 4 |
| 3 | Jacke für Fleischer, Bäcker, Köche, Kellner, zweireihig, mit halbbreitem Besetzen, hochgeschlossen, mit Fasson, 4 Abnäher | 55 | 10 |
| 4 | Friseurjacke, Sportjacke, einreihig, mit Fasson und Umlegekragen, schmales Besetzen | 50 | 8 |
| 5 | Windjacke, zweireihig, mit Fasson und Umlegekragen, schmales Besetzen, 2 Abnäher | 60 | 15 |
| 6 | Maurer- und Brauerjacke, einreihig, aus schwerem Drell, mit Fasson und Umlegekragen, schmales Besetzen | 80 | 15 |
| 7 | Sommerjoppe aus Baumwollstoffen, einreihig, hochgeschlossen, Umlegekragen, schmales Besetzen | 45 | 10 |
| 8 | Joppe aus Manchester, Kord oder Velveton, einreihig, hochgeschlossen, Umlegekragen | 65 | 15 |
| 9 | Lumberjack, halboffen, mit Reißverschluß, Strickbesatz am Hals, Saum und an den Aermeln, am Hals übergesteppt oder eingefaßt, am Aermelsaum und unterem Saum eingefaßt | 80 | 8 |
| 10 | Janker aus Waschstoffen, einreihig, mit Fasson und Stehkragen, schmales Besetzen | 60 | 8 |
| 11 | Schweizerbluse mit Stehkragen, kurzen Aermeln, einfacher Achselpasse | 32 | 4 |
| 12 | Bluse bis 80 cm lang, ganz oder halboffen (Hemdfasson) oder mit Achselschluß, Kanten nur umgesteppt, Stehkragen, Aermel mit Bündchen, einfache Achselpasse | 38 | 5 |
| 13 | Kittel (über 80 cm lang) für Maler, Bildhauer, Schriftsetzer usw., offen oder mit Achselschluß, Koller über den Rücken und die Vorderteile, Vorder- und Rückenteile am Koller angekraust, Aermel mit Bündchen, Umlegekragen | 55 | 8 |
| 14 | Arbeitsmantel aus Rohnessel oder leichten Baumwollstoffen, einreihig, schmales Besetzen, hochgeschlossen, mit Umlegekragen, Rückenschlitz bis 40 cm lang | 50 | 8 |
| 15 | Arbeitsmantel aus weißen Baumwollstoffen für Aerzte und Heilgehilfen, einreihig, hochgeschlossen, Vorder- oder Rückenschluß, Stehkragen, Koller über die Vorder- und Rückenteile, Vorder- und Rückenteile am Koller angekraust, Aermel mit Bündchen und Schlitz, einfach gesäumt, lange Bindebänder | 65 | 10 |
| 16 | Arbeitsmantel aus schweren weißen Baumwollstoffen, einreihig, schmales Besetzen, mit Fasson und Umlegekragen, Rückenschlitz bis 40 cm lang | 75 | 14 |
| 17 | Frisiermantel ohne Aermel, Rückenschluß, Kanten nur umgesteppt, Bündchen am Halsloch | 20 | 3 |
| 18 | Frisiermantel mit Aermeln, Rückenschluß, Bündchen am Halsloch, Kanten nur umgesteppt | 30 | 5 |
| 19 | Friseurmantel, einreihig, mit Fasson und Umlegekragen, schmales Besetzen, Rückenschlitz bis 40 cm lang | 60 | 10 |
| 20 | Motorradfahreranzug, einreihig, hochgeschlossen, Umlegekragen, schmales Besetzen, Aermel und Hosenbeine mit schmalen Gürteln und Schlaufen oder Gummizug und Maschinensaum, 2 Taschendurchgriffe | 85 | 20 |
| 21 | Kesselanzug, einreihig, hochgeschlossen, Umlegekragen, schmales Besetzen, Aermel und Hosenbeine mit schmalen Gürteln und Schlaufen oder Band und Maschinensaum | 75 | 15 |
| 22 | Motorradfahreranzug und Kesselanzug, zweiteilig, mehr | 10 | — |
| 23 | Kapuze zum Kesselanzug | 10 | 2 |
| 24 | Stücke, zweireihig, soweit nicht vorgesehen, mehr | 6 | 2 |

Werden Stoffe mit angerauhter Unterseite oder Gummistoffe (Lederol) verwendet, erhöhen sich die Mindestnähzeiten um 20 v. H.

Die Mindestarbeitszeiten gelten für die Größen ab 44.

Bei den Größen über 54 erhöhen sich die Mindestarbeitszeiten um 10 v. H.

Bei den Größen 38 bis 43 ermäßigen sich die Mindestarbeitszeiten um 10 v. H.

Bei den Größen 7 bis 12 ermäßigen sich die Mindestarbeitszeiten um 15 v. H.

Bei den Größen 0 bis 6 ermäßigen sich die Mindestarbeitszeiten um 20 v. H.

## C. Mindestarbeitszeiten für zusätzliche, nicht zur Grundform gehörende Arbeiten

| Lfd. Nr. | Bezeichnung der Arbeit | Arbeitszeit in Minuten |
|---|---|---|
| | **Taschen** | |
| 30 | Tasche einmal aufsteppen | 2 |
| 31 | Tasche zweimal aufsteppen | 3 |
| 32 | Tasche aufsteppen bei schweren Stoffen Drell, Segeltuch, Pilot, Velveton, Manchester, Lüster), mehr | 1½ |
| 33 | Aufgesteppte Tasche, gerundet, mehr | 1 |
| 34 | Leiste an aufgesteppter Tasche | 1 |
| 35 | Tasche, eingeschnitten, mit Patte, Taschendeckel von innen aufsteppen, mehr als aufgesteppte Tasche | 6 |
| 36 | Tasche, eingeschnitten, mit Patte, mit losem Beutel, mehr als aufgesteppte Tasche | 8 |
| 37 | Muffitasche mit Leiste oder Paspel untergesteppt | 8 |
| 38 | Tascheneingriff über 16 cm, mehr | 2 |
| 39 | Tasche mit geschweiftem Eingriff, mehr | 2 |
| 40 | Falte an Taschen, nach innen oder außen gelegt | 2 |
| 41 | Patte, gerade, über aufgesteppter Tasche oder Falte | 3 |
| 42 | Patte geschweift, mehr | 1 |
| 43 | Tuchkapellen an den Taschenenden, je Paar | 4 |
| 44 | Streifenunterlage, gerade, bei aufgesteppter Tasche | 1 |
| 45 | Streifenunterlage mit Spitzen, bei aufgesteppter Tasche | 2 |
| 46 | Taschendurchgriff einpaspelieren | 4 |
| | **Besetzen** | |
| 50 | Besetzen stückeln, je Nahtpaar | ½ |
| 51 | Besetzen halbbreit, wenn nicht zur Grundform gehörend | 10 |
| 52 | Volles Besetzen | 20 |
| 53 | Schmale Futtereinlage im Besetzen | 4 |
| 54 | Futtereinlage im vollen und halbbreiten Besetzen bis unter die Knöpfe | 6 |
| 55 | Loses Besetzen | 2 |
| 56 | Loses Besetzen bei Durchsteckknöpfen | 6 |
| 57 | Besetzen mit der Hand staffieren | 12 |

| Lfd Nr. | Bezeichnung der Arbeit | Arbeitszeit in Minuten |
|---|---|---|
| | **Kragen und Fassons** | |
| 60 | Fasson, unpikiert, an einreihigen Stücken, wenn nicht zur Grundform gehörend | 5 |
| 61 | Fasson, unpikiert, an zweireihigen Stücken, wenn nicht zur Grundform gehörend | 7 |
| 62 | Spiegelnaht mit der Hand staffieren, mehr | 7 |
| 63 | Umlegekragen mehr als Stehkragen | 4 |
| 64 | Stehumlegekragen mehr als Stehkragen | 8 |
| 65 | Einlage im Stehkragen | 2 |
| 66 | Einlage im Umlegekragen | 3 |
| 67 | Kragen mehr als einmal steppen, je Steppreihe | 1 |
| 68 | Kragen innen anstaffieren | 5 |
| 69 | Oberkragen beim Lumberjack an Reißverschluß mit der Hand annähen | 3 |
| 70 | Kragenspange, festgenäht | 3 |
| 71 | Kragenspange, lose | 5 |
| | **Falten und Koller** | |
| 75 | Falte, kurz, vom Koller oder der Brustpatte bis zur Seitentasche oder Gürtel | 4 |
| 76 | Falte, lang, vom Koller oder der Brustpatte bis unten | 6 |
| 77 | Falte, geschweift, von der Achselnaht bis zur Seitentasche | 7 |
| 78 | Falte, geschweift, von der Achselnaht bis unten | 10 |
| 79 | Falte, zweimal gesteppt, mehr | 2 |
| 80 | Quetschfalte im Rücken | 7 |
| 81 | Fältchen im Rücken, je Fältchen | 1 |
| 82 | Koller (Passe), gerade, über die Vorderteile | 8 |
| 83 | Koller (Passe), gerade, über dem Rückenteil | 5 |
| 84 | Koller, (Passe), geschweift, je Spitze mehr | 2 |
| 85 | Koller (Passe), mit Futter einfassen, je Teil | 2 |
| 86 | Koller (Passe), zweimal gesteppt, je Teil | 2 |
| 87 | Einkräuseln am Koller, je Teil | 5 |
| | **Gürtel** | |
| 91 | Gürtel, ringsherum, einteilig | 6 |
| 92 | Gürtel ringsherum, dreiteilig | 10 |
| 93 | Rückengurt, einteilig, in den Seitennähten eingenäht | 3 |
| 94 | Rückengurt, zweiteilig | 5 |
| 95 | Einlage im Gurt | 2 |
| 96 | Gürtel zweimal steppen, mehr | 2 |
| 97 | Gürtelschlaufe anfertigen und annähen | 2 |
| 98 | Gürtelschlaufe, fertig geliefert, nur annähen | 1 |
| 99 | Gummizug im Rücken | 4 |
| | **Kanten und Nähte** | |
| 103 | Kanten zweimal steppen | 5 |
| 104 | Eckenband in den Kanten, beim Verstürzen mitgenäht | 4 |
| 105 | Kappnähte an Mänteln zweimal steppen | 9 |
| 106 | Kappnähte an Jacken zweimal steppen | 6 |
| 107 | Saum mehr als einmal steppen, je Steppreihe | 2 |
| 108 | Rückenschlitz, wenn nicht zur Grundform gehörend | 5 |
| 109 | Seitenschlitze, je Paar | 6 |
| 110 | Seiten- und Halsabnäher, je Paar | 1 |
| 111 | Brustabnäher, je Paar | 4 |
| 112 | Nähte ausbügeln, je Naht | 1 |
| 113 | Verdeckte Leiste | 10 |
| 114 | Wind- oder Schneeleiste | 8 |
| | **Aermel** | |
| 118 | Aermelschlitze mit Bündchen, einfach gesäumt | 4 |
| 119 | Aermelschlitze mit Bündchen, Schlitzbesatz und gesäumtem Untertritt | 6 |
| 120 | Aermelschlitze mit Bündchen, Schlitzbesatz und angesetztem Untertritt | 8 |
| 121 | Aermelschlitze bei glatten Aermeln mit Schlitzbesatz und gesäumtem Untertritt | 4 |
| 122 | Aermelschlitze bei glatten Aermeln, halboffen in Umbughöhe | 5 |
| 123 | Aermelspangen | 4 |
| 124 | Aermelgürtel | 6 |
| 125 | Aermelaufschläge, gerade, festgesteppt | 6 |
| 126 | Aermelaufschläge, gerade, lose | 9 |
| 127 | Aermelaufschläge, geschweift, je Spitze mehr | 2 |
| 128 | Aermelaufschläge aus andersfarbigen Stoffen, mehr | 1 |
| 129 | Aermel in Aufschlaghöhe durchsteppen | 2 |
| 130 | Windschutz in Aermeln mit Gummizug (Maschinenarbeit) | 9 |
| 131 | Aermeleinlage im Aermelsaum | 3 |
| 132 | Aermeleinlage im Aermelsaum, Saum anreihen | 5 |
| 133 | Aermelfutter ganz mit der Maschine einnähen | 8 |
| 134 | Aermelfutter am Saum mit der Maschine und am Armloch mit der Hand annähen | 15 |
| 135 | Handbesetzen (Futterstulpen) ganz mit der Maschine annähen | 5 |
| 136 | Handbesetzen (Futterstulpen), eine Seite mit der Maschine und die andere Seite mit der Hand annähen | 8 |
| 137 | Aermel zweiteilig, wenn nicht zur Grundform gehörend | 3 |
| 138 | Kappnähte, wenn nicht zur Grundform gehörend | 2 |
| 139 | Raglanärmel | 16 |
| | **Futter** | |
| 143 | Innensattel von Stoff oder Futter vom Halsloch bis zur Achselspitze | 5 |
| 144 | Innensattel von Stoff oder Futter vom Halsloch bis zur Armlochtiefe | 8 |
| 145 | Sattel abfüttern | 7 |
| | **Verschiedenes** | |
| 149 | Paspel aus Stoff, je Meter | 12 |
| 150 | Paspel aus Leder oder Wachstuch, je Meter | 15 |
| 151 | Paspel an geschweiften Sachen, je Spitze mehr | 1 |
| 152 | Stoffunterlage unter Knöpfen, je Knopf | 2 |
| 153 | Gegenknopf beim Knopfannähen, je Knopf | ½ |
| 154 | Großes Firmenschild mit der Maschine einnähen | 2 |
| 155 | Kleines Firmenschild mit der Maschine einnähen | 1 |
| 156 | Zettel anheften | ½ |
| 157 | Größennummer einnähen | ½ |
| 158 | Lumberjack ganz offen, mehr | 8 |
| 159 | Lederzipfel am Reißverschluß beim Lumberjack mit der Hand annähen | 1 |
| 160 | Rückenhalsstück beim Lumberjack | 3 |
| 161 | Besatz beim Kesselanzug auf dem Gesäß | 10 |
| 162 | Besatz beim Kesselanzug an den Knien | 10 |
| 163 | Besatz beim Kesselanzug an den Ellenbogen | 10 |
| 164 | Schulterschutz (doppeltes Achselstück) | 5 |
| 165 | Maschinenknopfloch ohne Rundung | 1 |
| 166 | Maschinenknopfloch mit Rundung | 2 |
| 167 | Schnürloch | 2 |
| 168 | Knopf annähen mit der Hand | 1 |

## II. Grundform und Mindestarbeitszeiten für Westen

### A. Grundform

Zur Grundform gehören:

1. 2 aufgesteppte Taschen.
2. Die nachfolgenden Arbeiten:
   - Besetzen durchsteppen.
   - Eckenband beim Verstürzen mitnähen.
   - Doppelter Rücken, Schnallgurte aufsteppen.

Futter, Knöpfe und Knopflöcher gehören nicht zur Grundform.

### B. Mindestarbeitszeiten für die Teilarbeiten der Grundformen

| Lfd. Nr. | Bezeichnung des Stückes | Arbeitszeit in Minuten: Näharbeiten | Arbeitszeit in Minuten: Bügeln |
|---|---|---|---|
| 175 | Stehbrustweste aus Leinen, Zwirn, Pilot | 40 | 5 |
| 176 | Stehbrustweste aus Manchester, Velveton, Kord | 45 | 5 |
| 177 | Stehbrustweste mit Aermeln, mehr | 20 | 5 |
| 178 | Steinträgerweste mit verlängertem Rücken, ohne Schnallgurte, Schulterschutz über die Vorderteile und den Rücken | 80 | 6 |
| 179 | Kletterweste aus Leinen mit Aermeln, Armloch kappen oder einfassen, Aermelsaum ohne Einlage mit der Maschine durchsteppen, einreihiges Fasson, Umfallkragen | 70 | 6 |
| 180 | Kletterweste aus Velveton, Verarbeitung wie Nr. 179 | 80 | 6 |
| 181 | Kletterweste, zweireihig, mehr | 8 | — |
| 182 | Zimmermannsweste, zweireihig, mit tiefem Ausschnitt | 100 | 8 |

Die Mindestarbeitszeiten gelten für die Größen ab 44.

Bei den Größen über 54 erhöhen sich die Mindestarbeitszeiten um 10 v. H.

Bei den Größen 38 bis 43 ermäßigen sich die Mindestarbeitszeiten um 10 v. H.

Bei den Größen 7 bis 12 ermäßigen sich die Mindestarbeitszeiten um 15 v. H.

Bei den Größen 0 bis 6 ermäßigen sich die Mindestarbeitszeiten um 20 v. H.

### C. Mindestarbeitszeiten für zusätzliche nicht zur Grundform gehörende Arbeiten

| Lfd. Nr. | Bezeichnung der Arbeit | Arbeitszeit in Minuten |
|---|---|---|
| 193 | Tasche einmal aufsteppen | 2 |
| 194 | Tasche zweimal aufsteppen | 2½ |
| 195 | Tasche aufsteppen bei schweren Stoffen (Drell, Segeltuch, Pilot, Velveton, Manchester, Lüster), mehr | 1½ |
| 196 | Tasche, eingeschnitten, mit Leiste oder Patte, mehr als aufgesetzte Tasche | 5 |
| 197 | Leiste an aufgesteppter Tasche | 1 |
| 198 | Patte, gerade, an aufgesteppter Tasche | 3 |
| 199 | Patte, geschweift, mehr | 1 |
| 200 | Leibfutter mit der Maschine verstürzt | 15 |
| 201 | Aermelfutter ganz mit der Maschine verstürzt | 8 |
| 202 | Aermelfutter am Saum mit der Maschine und am Armloch mit der Hand annähen | 15 |
| 203 | Aermelschlitze, offen, mit Untertritt | 6 |
| 204 | Aermelspangen | 4 |
| 205 | Kanten zweimal steppen | 4 |
| 206 | Knopf- und Knopflochstreifen im Besetzen | 3 |
| 207 | Einlage im Kragen | 4 |
| 208 | Spiegelnaht mit der Hand staffieren | 7 |
| 209 | Bauch- oder Brustabnäher, je Paar | 4 |
| 210 | Abnäher am Fasson oder im Rückenteil, je Paar | 1 |
| 211 | Maschinenknopfloch ohne Rundung | 1 |
| 212 | Maschinenknopfloch mit Rundung | 2 |
| 213 | Knopfannähen mit der Hand | 1 |

## III. Grundformen und Mindestarbeitszeiten für Hosen

### A. Grundform

Zur Grundform gehören:

1. 2 Beuteltaschen in der Seitennaht, einfach genäht.
2. Die nachfolgenden Arbeiten:
   Bund, Kappstücke, Schrittecken und Knopfleiste aufkappen.
   Einteiliges Bund- und Kappfutter aufsteppen.
   Kurzer Schnallgurt auf der Hinterhose.
   Fertig gelieferte Knopflochleiste annähen.
   Schlitz und Taschen mit der Maschine sticheln.
   Haken und Oese am Bund mit der Maschine einnähen oder Knopf und Knopfloch im Bund.

Hosensäume, Knöpfe und Knopflöcher gehören nicht zur Grundform.

### B. Mindestarbeitszeiten für die Teilarbeiten der Grundformen

| Lfd. Nr. | Bezeichnung des Stückes | Arbeitszeit in Minuten: Näharbeiten | Arbeitszeit in Minuten: Bügeln |
|---|---|---|---|
| 220 | Monteurhose aus Drell, Halbleinen, Regatta mit einer Seitentasche | 33 | 5 |
| 221 | Arbeitshose aus Zwirn und leichtem Pilot | 40 | 6 |
| 222 | Arbeitshose aus schwerem Pilot, Manchester, Baumwollkord und Velveton | 55 | 6 |
| 223 | Breecheshose aus Zwirn und Sommerleinen mit durchschnittener Hinterhose, Seitenschlitze, Futterstreifen am Saum | 65 | 10 |
| 224 | Stiefelhose aus Zwirn und Sommerleinen mit Seitenschlitzen und Futterstreifen am Saum | 55 | 10 |
| 225 | Breecheshose aus Baumwollkord mit durchschnittener Hinterhose, Seitenschlitze, Futterstreifen am Saum | 80 | 15 |
| 226 | Stiefelhose aus Baumwollkord mit Seitenschlitzen und Futterstreifen am Saum | 70 | 15 |
| 227 | Lange Hose aus weißem Köper | 50 | 10 |
| 228 | Skihose aus Leinen mit Gummizug im Bund und in den Hosensäumen | 60 | 8 |
| 229 | Skihose aus Velveton mit Gummizug im Bund und in den Hosensäumen | 80 | 8 |
| 230 | Wanderhose (Kniehose) aus Leinen | 35 | 4 |
| 231 | Wanderhose (Kniehose) aus Velveton oder Baumwollkord | 45 | 4 |
| 232 | Wanderhose (Kniehose) aus Velveton oder Baumwollkord mit schmalem, im ganzen gefüttertem Latz, Paspel (geschnitten geliefert) am Latz und an Seiten- und Kreuznähten | 80 | 5 |
| 233 | Wanderhose (Kniehose) aus Wildleder, mehr | 10 | — |
| 234 | Kurze Sporthose aus dünnen Futterstoffen ohne Seitennähte, Nähte einmal genäht, Gummiband im umgesteppten Bundsaum, unterer Saum durchgesteppt, ohne Taschen | 7 | — |
| 235 | Kurze Sporthose aus Drell, Leinen oder Köper ohne Seitennähte, Nähte einmal genäht, Band im umgesteppten Bundsaum, unterer Saum durchgesteppt, ohne Taschen | 12 | 3 |
| 236 | Turnerhose, lang | 45 | 8 |

Die Mindestarbeitszeiten gelten für die Größen ab 44.

Bei den Größen über 54 erhöhen sich die Mindestarbeitszeiten um 10 v. H.

Bei den Größen 38 bis 43 ermäßigen sich die Mindestarbeitszeiten um 10 v. H.

Bei den Größen 7 bis 12 ermäßigen sich die Mindestarbeitszeiten um 15 v. H.

Bei den Größen 0 bis 6 ermäßigen sich die Mindestarbeitszeiten um 20 v. H

**C. Mindestarbeitszeiten für zusätzliche, nicht zur Grundform gehörende Arbeiten**

| lfd. Nr. | Bezeichnung der Arbeit | Arbeitszeit in Minuten |
|---|---|---|
| 241 | Tasche in der Naht | 6 |
| 242 | Paspelierte Tasche, mehr | 10 |
| 243 | Taschenbeutel bei paspelierter Tasche oben saubermachen | 2 |
| 244 | Taschenbeutel zweimal nähen | 1 |
| 245 | Tasche einmal aufsteppen | 3 |
| 246 | Kleine Tasche an Sporthose einmal aufsteppen | 2 |
| 247 | Tasche zweimal aufsteppen, mehr | 1 |
| 248 | Taschenpatte ohne Knopfloch | 3 |
| 249 | Schräge Tasche, mehr als Seitentasche, je Paar | 6 |
| 250 | Gesäßbesatz von gleichem Stoff, einmal aufsteppen | 6 |
| 251 | Gesäßbesatz von gleichem Stoff, zweimal aufsteppen | 8 |
| 252 | Gesäßfutter bis 10 cm Durchmesser mit der Maschine aufsteppen | 2 |
| 253 | Gesäßfutter bis 10 cm Durchmesser mit der Hand einstaffieren | 5 |
| 254 | Schrittbeilage, lose und gesäumt oder aufsteppen | 2 |
| 255 | Verstärkerstreifen auf den Nähten der Sporthosen, je Streifen | 1 |
| 256 | Schrittverstärkung (verlängertes Pattenfutter) | 2 |
| 257 | Gegengesetzter Bundstreifen an Sporthosen | 3 |
| 258 | Kreuznaht und halbe Schrittnähte doppelt nähen | 2 |
| 259 | Kreuznaht einfassen | 4 |
| 260 | Jede Kappnaht an langen Hosen | 1½ |
| 261 | Jede Kappnaht an kurzen Hosen | 1 |
| 262 | Knopflochleiste machen, ohne Knopflöcher | 2 |
| 263 | Knopflochleiste einfassen | 1 |
| 264 | Garnwechsel bei Taschen | 2 |
| 265 | Garnwechsel bei Bund- und Kappfutter | 2 |
| 266 | Knopfeinlage im Bund | 2 |
| 267 | Bundnähte, Kappstücke und Schrittecken auseinandersteppen | 3 |
| 268 | Bundfutter verstürzen, unteren Rand steppen | 2 |
| 269 | Hüftenschnallgurte | 5 |
| 270 | Langer Schnallgurt mit Schlaufen | 4 |
| 271 | Gürtelschlaufen, je Paar | 2 |
| 272 | Gürtelschlaufen, fertig geliefert, je Paar | 1 |
| 273 | Hinterhosenverlängerer, je Paar | 5 |
| 274 | Hosensaum mit der Maschine durchsteppen | 2 |
| 275 | Hosensaum mit der Hand staffieren | 8 |
| 276 | Hosensaum mit Futter einfassen | 2 |
| 277 | Doppelter Saum (Umschlag), mehr | 2 |
| 278 | Doppelter Saum innen gegenseitig umgebugt | 10 |
| 279 | Beinschlitze an Kniehose | 8 |
| 280 | Keile an Zimmermannshose | 6 |
| 281 | Latz an Arbeitshose | 10 |
| 282 | Latz und Träger an Arbeitshose | 25 |
| 283 | Fußschutz an Kraftfahrer- und Kesselanzug anfertigen und annähen | 8 |
| 284 | Doppelten Saum bügeln | 2 |
| 285 | Handknopfloch ohne Rundung | 3 |
| 286 | Maschinenknopfloch ohne Rundung | 1 |
| 287 | Knopf mit der Hand annähen | 1 |
| 288 | Handriegel | 1 |

**IV. Mindestarbeitszeiten für Schürzen, Mützen, Handschuhe und Socken**

| lfd. Nr. | Bezeichnung des Stückes | Arbeitszeit in Minuten |
|---|---|---|
| 290 | Arbeitsschürze ohne Latz mit Bändern | 8 |
| 291 | Arbeitsschürze ohne Latz mit Kette | 9 |
| 292 | Arbeitsschürze mit Latz, Latzteile eingeschlagen oder ausgeschnitten und säumen, Halsband und Seitenbänder säumen | 10 |
| 293 | Koch- und Friseurschürze ohne Latz, mit 2 Abnähern, Bänder säumen | 10 |
| 294 | Schlächterschürze mit Latz, mit 1 Abnäher, Halsband und Seitenbänder säumen | 12 |
| 295 | Kellnerschürze mit Durchgriff | 20 |
| 296 | Regenschutzdecke für Radfahrer, Kanten und Halsloch säumen, Zwickel am Brustteil | 25 |
| 297 | Kragen an Regenschutzdecke | 6 |
| 298 | Koch- oder Konditormütze, einfache Form | 10 |
| 299 | Koch- oder Konditormütze, Ballonform | 14 |
| 300 | Fausthandschuhe ohne Futter, je Paar | 12 |
| 301 | Fausthandschuhe mit Futter, je Paar | 15 |
| 302 | Maurersocken ohne Fußsohle, je Paar | 12 |
| 303 | Maurersocken mit Fußsohle, je Paar | 16 |

Körner

---

# 50. Ergänzung der Tarifordnung für die Herstellung von Seiler- und Netzwaren von Hand vom 22. November 1934. Vom 24. September 1936

**Tarifregister Nr. 486/9**

Reichsarbeitsblatt Nr. 28 v. 5. 10. 1936, S. VI 1047

Der Sondertreuhänder der Heimarbeit für das Deutsche Spinnstoffgewerbe

Dresden, den 24. September 1936

Auf Grund des § 20 Ziffer 3 des Gesetzes über die Heimarbeit vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 214), § 32 Abs. 2 und § 33 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (Reichsgesetzblatt I S. 45) erlasse ich nach Beratung in einem Sachverständigenausschuß folgende

**Tarifordnung.**

I

**Die Tarifordnung für die Herstellung von Seiler- und Netzwaren von Hand** vom 22. November 1934 — Tarifregister Nr. 486/1 — (Reichsarbeitsbl. 1934 S. VI 572)*) wird dahin **ergänzt**, daß folgende Ziffer 45 a eingefügt wird:

45 a. Gebläsenetze:

1. Gebläsenetze aus Perlgarn mit Zugvorrichtung und Verschlußfaden . . . . . 11 Rpf je 1000 Maschen
2. Gebläsenetze aus feiner Baumwolle und Kunstseide mit Zugvorrichtung und Verschlußfaden . . . . . 11,5 Rpf je 1000 Maschen

II

**Die Tarifordnung tritt am 1. Dezember 1936 in Kraft.**

Dr. Hoppe

*) Amtliche Mitteilungen Nr. 16 v. 5. 6. 35, S. 171, 174, 175.
Nr. 33 v. 25. 11. 35, S. 364.
Nr. 1 v. 5. 1. 36, S. 14.
Nr. 16 v. 5. 6. 36, S. 191.
Nr. 20 v. 15. 7. 36, S. 229.

# 51. Tarifordnung für die Herstellung von Kleinböttchereiartikeln in Heimarbeit in den Treuhänderbezirken Sachsen, Mitteldeutschland, Bayern, Südwestdeutschland und Schlesien vom 28. Juli 1936

**Tarifregister Nr. 1688/1**

Reichsarbeitsblatt Nr. 27
vom 25. 9. 1936, S. VI 1005

Der Sondertreuhänder der Heimarbeit
für die Spielwarenherstellung
im Deutschen Reich

Saalfeld (Saale), den 28. Juli 1936

Gemäß § 20 Nr. 3 des Gesetzes über die Heimarbeit vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 214) in Verbindung mit den §§ 32 Abs. 2 und 33 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit von 20. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 45) erlasse ich nach Beratung in einem Sachverständigenausschuß folgende

**Tarifordnung**

I. Persönlicher Geltungsbereich

**Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende** (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des HAG.).

II. Sachlicher Geltungsbereich

**Herstellung von Kleinböttchereiartikeln.**

III. Räumlicher Geltungsbereich

Die Treuhänderbezirke Sachsen, Mitteldeutschland, Bayern, Südwestdeutschland und Schlesien.

IV. Mindestentgelte

**A. Nichtwasserdichte Ware, aus Fichtenholz, mit Reifen und Waschbrettbelag aus Zink-, Schwarz- oder Weißblech**

Die Länge der Wanne ist zwischen den oberen äußeren Kanten von Henkeldaube zu Henkeldaube gemessen.
Die Weite der Wanne ist zwischen den oberen äußeren Kanten der mittelsten kurzen Daube gemessen.
Die Höhe der Wanne ist die ganze Länge der kurzen mittelsten Daube, an der Außenseite gemessen.

I. Wannen, aus ein- oder zweifarbigem Holz und naturlackiert:

| Nr. | Länge cm | Weite cm | Höhe cm | roh RM je Dtzd. | lackiert RM je Dtzd. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 15,5 | 10 | 6 | 1,10 | 2,00 |
| 2 | 17 | 11,5 | 6,5 | 1,30 | 2,40 |
| 3 | 19,5 | 13,5 | 7,5 | 1,70 | 3,20 |
| 4 | 22,5 | 14,5 | 8,5 | 2,25 | 4,30 |
| 5 | 24,5 | 15,5 | 9,5 | 2,70 | 5,10 |
| 6 | 26 | 16,5 | 10,5 | 3,60 | 6,90 |

II. Waschgarnituren, roh oder naturlackiert (Wannen aus ein- oder zweifarbigem Holz). Die Garnitur besteht aus Wanne, Wringer, Waschbrett und Ständer:

| | Nr. 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| roh . . . | 2,00 | 2,50 | 3,00 | 4,00 | 5,00 | 6,00 | RM. je Dtzd. = 48 Stck. |
| lackiert . | 3,60 | 4,80 | 6,00 | 7,20 | 8,40 | 9,60 | „ „ „ = 48 „ |

Die größten Ausmaße der Geräte sind:

| Nr. | Wringer cm | Ständer cm | Waschbretter cm | Sichtbare Blechfläche der Waschbretter cm |
|---|---|---|---|---|
| 1 | 9,5 × 8 | 15,5 × 6 | 10 × 6 | 4,5 × 3,5 |
| 2 | 12 × 11 | 18 × 6 | 10,5 × 7 | 5,5 × 4,5 |
| 3 | 12,5 × 11 | 19,5 × 7,5 | 10,5 × 7 | 6 × 5 |
| 4 | 14,5 × 11 | 21,5 × 8 | 13,5 × 10,5 | 8 × 6,5 |
| 5 | 14,5 × 11 | 24 × 8 | 13,5 × 10,5 | 8,5 × 6,5 |
| 6 | 14,5 × 13,5 | 26 × 8 | 16,5 × 12 | 9 × 8 |

**B. Wasserdichte Ware, einfarbig roh, aus Fichtenholz und zweifarbig, roh, aus Fichten-, Erlen- oder gedämpftem Buchenholz**

Gemessen wie unter A. Nichtwasserdichte Ware.

I. Wannen und Waschgarnituren:

| Nr. | Länge cm | Weite cm | Höhe cm | Entgelt für Wannen roh RM je Dtzd. | Entgelt für Wannen bunt lackiert RM je Dtzd. | Entgelt für Garnituren roh RM je Dtzd. | Entgelt für Garnituren bunt lackiert RM je Dtzd. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 3/0 | 15 | 10 | 6,5 | 2,05 | 3,25 | 3,10 | 4,35 |
| 2/0 | 17 | 11 | 7,5 | 2,35 | 3,75 | 3,80 | 5,20 |
| 0 | 19 | 12,5 | 8,5 | 3,00 | 4,55 | 4,80 | 6,45 |
| 1 | 22 | 14 | 9,5 | 4,30 | 5,70 | 7,20 | 8,85 |
| 2 | 24 | 16 | 10,5 | 5,10 | 7,35 | 8,10 | 10,35 |
| 3 | 27 | 18 | 11,5 | 7,00 | 9,95 | 11,40 | 14,30 |
| 4 | 30 | 19,5 | 13 | 9,00 | 12,40 | 13,40 | 16,80 |
| 5 | 33 | 21 | 14 | 12,00 | 16,55 | 17,40 | 21,90 |
| 6 | 35 | 22,5 | 15 | 15,00 | 20,20 | 20,40 | 25,55 |
| 7 | 38 | 24,5 | 16 | 19,00 | 26,30 | 28,00 | 35,25 |
| 8 | 40 | 26,5 | 17 | 22,50 | 30,80 | 33,00 | 41,30 |
| 9 | 42 | 27,5 | 17,5 | 25,40 | 34,95 | 38,30 | 47,85 |
| 10 | 44 | 28,5 | 18 | 29,60 | 40,10 | 42,40 | 52,20 |
| 11 | 46 | 29 | 18,5 | 34,30 | 46,45 | 48,40 | 60,80 |
| 12 | 48 | 30 | 19 | 38,30 | 51,50 | 52,15 | 65,60 |
| 13 | 50 | 31 | 20 | 43,10 | 57,55 | 57,75 | 72,20 |

Die größten Ausmaße der Geräte sind:

| Nr. | Ständer cm | Wringer cm | Waschbretter cm | Sichtbare Blechfläche der Waschbretter cm |
|---|---|---|---|---|
| 3/0 | 14,5 × 5 | 8 × 8 | 10,5 × 7 | 5 × 4 |
| 2/0 | 15,5 × 7 | 10,5 × 10 | 13,5 × 8 | 5 × 4 |
| 0 | 17,5 × 7 | 10,5 × 10 | 14,5 × 9 | 5,5 × 5 |
| 1 | 20 × 9 | 11 × 10 | 16,5 × 10 | 7 × 6 |
| 2 | 20,5 × 11 | 13 × 10 | 19,5 × 10,5 | 7,5 × 7 |
| 3 | 25 × 11 | 17 × 12,5 | 21 × 12,5 | 9 × 8 |
| 4 | 26 × 14 | 17 × 12,5 | 24 × 14,5 | 11 × 9 |
| 5 | 30 × 14 | 17 × 15 | 27,5 × 16 | 12 × 11 |
| 6 | 32 × 21 | 20 × 15 | 29 × 18 | 13 × 11 |
| 7 | 34 × 21 | 23 × 17 | 31 × 18 | 15,5 × 12 |
| 8 | 35 × 21 | 23 × 17 | 33 × 18 | 15,5 × 13 |
| 9 | 46 × 18 | 23 × 18 | 33 × 23 | 17,5 × 16,5 |
| 10 | 46 × 18 | 23 × 18 | 33 × 23 | 17,5 × 16,5 |
| 11 | 46 × 18 | 23 × 18 | 33 × 23 | 17,5 × 16,5 |
| 12 | 48 × 18 | 23 × 18 | 33 × 23 | 17,5 × 16,5 |
| 13 | 48 × 18 | 23 × 18 | 33 × 23 | 17,5 × 16,5 |

II. Waschkübel, rund:

| Nr. | Weite cm | Höhe cm | roh RM je Dtzd. | buntlackiert RM je Dtzd. |
|---|---|---|---|---|
| 1 | 15 | 9,5 | 3,55 | 4,75 |
| 2 | 17 | 10,5 | 4,35 | 5,75 |
| 3 | 19 | 11,5 | 5,40 | 6,95 |
| 4 | 21 | 12,5 | 6,45 | 8,20 |
| 5 | 24 | 13,5 | 9,20 | 11,45 |
| 6 | 27 | 14,5 | 11,65 | 14,60 |
| 7 | 30 | 15,5 | 16,00 | 19,40 |
| 8 | 33 | 16,5 | 18,60 | 23,15 |
| 9 | 35 | 17,5 | 23,30 | 28,50 |

Die Weite ist zwischen den oberen äußeren Kanten der Henkeldauben, die Höhe an der Außenseite der kurzen Dauben gemessen.

III. Eimer:

| Nr. | Weite cm | Höhe cm | roh | buntlackiert |
|---|---|---|---|---|
| | | | RM je Dtzd. | |
| 2/0 | 12 | 11,5 | 3,20 | 4,35 |
| 0 | 13 | 12,5 | 3,80 | 5,25 |
| 1 | 15 | 14 | 5,20 | 6,75 |
| 2 | 17 | 15,5 | 6,80 | 8,60 |
| 3 | 19 | 17,5 | 8,40 | 10,65 |

Die Weite ist der oberste Durchmesser, von Außenkante zu Außenkante gemessen.

Die Höhe ist die Länge der Dauben, an der Außenseite gemessen.

Wannen, Kübel und Eimer, in zweifarbiger Ausführung, roh, erhalten 10 v. H. Zuschlag.

V. Allgemeines

1. Das Messen der Gegenstände hat mittels Stabmaßes zu erfolgen.

2. Die Materialkosten sind in den Mindestentgelten enthalten. Sollten die Rohstoffe und Hilfsmittel dem Hersteller vom Auftraggeber geliefert werden, so können diese zum Tagespreis laut Rechnung der Lieferfirma von den Mindestentgelten abgesetzt werden.

3. Die Entgelte verstehen sich ab Betriebsstätte des Herstellers ohne Verpackung und Versandkosten bei sofortiger Bezahlung ohne Abzug.

4. Die Höhe des Stückentgeltes für Artikel, die zwar unter diese Tarifordnung fallen, aber in ihr nicht aufgeführt sind (Zwischengrößen, besondere Ausführung), ermittelt die von mir beauftragte Berechnungsstelle der Deutschen Arbeitsfront in Olbernhau (Sa.). Hierbei ist der Stückentgeltberechnung ein Mindeststundenentgelt von 0,35 RM. für den erwachsenen Heimarbeiter und ein solches von 0,25 RM. für weibliche und jugendliche Hilfsarbeiter zugrunde zu legen. Gegen die Entscheidung der Berechnungsstelle steht den Beteiligten Einspruch bei mir zu. Etwa aus dieser Tarifordnung sich ergebende Meinungsverschiedenheiten können mir zur Klärung unterbreitet werden.

5. Für Gegenstände, die nach dem 1. Oktober bestellt und bis Weihnachten zu liefern sind, erhöhen sich die Entgelte um 5 v. H. Bisher bezahlte höhere Entgelte werden durch die Tarifordnung nicht berührt.

6. Diese Tarifordnung findet auch auf solche Aufträge Anwendung, die zur Umgehung der tariflichen Bestimmungen in die Form von Kaufverträgen gekleidet sind.

7. Die Bestimmung unter Nr. II des als Tarifordnung weitergeltenden Festsetzungsbeschlusses vom 10. Mai 1927 des ehemaligen „Fachausschusses für Hausarbeit in der Holz- und Schnitzstoffindustrie für den Bezirk Sachsen", der Stundenentgelte vorsieht, wird auf Grund des § 14 Abs. 1 der ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Heimarbeit vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 225) für den sachlichen Geltungsbereich dieser Tarifordnung aufgehoben.

8. **Diese Tarifordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Reichsarbeitsblatt in Kraft.**

Schuster

Anmerkung: Abdrucke dieser Tarifordnung können durch die Berechnungsstelle der Deutschen Arbeitsfront, Olbernhau/Sa., Berggasse 2, bezogen werden.

# V. Aus der Rechtsprechung

## 9. Einbehaltung des Restlohnes wegen rechtswidrigen fristlosen Austritts mit zulässiger Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Altona

Leitsätze:

1. Auch das Gefolgschaftsmitglied ist verpflichtet, die für das Arbeitsverhältnis geltende Kündigungsfrist einzuhalten.

2. Der Betriebsführer kann mit dem ihm wegen des unberechtigten Austritts zustehenden Schadensersatzanspruch gegen einen Restlohn aufrechnen, auch soweit dieser pfändungsfrei ist.

Aus dem Tatbestand: Die Klägerin war als Arbeiterin beim Beklagten beschäftigt. Eine Kündigungsfrist war nicht vereinbart. Am 31. Juli 1935 trat die Klägerin fristlos aus trotz des Hinweises der Beklagten, daß sie die gesetzliche Kündigungsfrist einzuhalten habe. Die Klägerin verlangt ihren letzten Wochenlohn. Der Beklagte rechnet hiergegen mit einem Schadenersatzanspruch wegen des fristlosen Austritts auf. — Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht Altona hat sie abgewiesen.

Aus den Gründen: Der Beklagte hat, da er mit dem fristlosen Austritt der Klägerin nicht einverstanden war, nach § 124 b GewO. einen Schadenersatzanspruch in Höhe des ortsüblichen Wochenlohnes, ohne daß er den Nachweis für einen Schaden erbringen muß. Der Beklagte kann mit seiner Forderung gegen die in der Pfändungsfreigrenze liegende Lohnforderung der Klägerin trotz des § 394 BGB aufrechnen. Eine Berufung auf diese Bestimmung kann nicht zugelassen werden, wenn sie gegen das allgemeine Rechtsgefühl verstößt. Auch diese Bestimmung ist von dem Grundsatz von Treu und Glauben durchdrungen. Heute muß jeder Arbeitnehmer darüber unterrichtet sein, daß er gleich wie der Betriebsführer die vereinbarte oder gesetzliche Kündigungsfrist einzuhalten hat. Die Klägerin ist bewußt rechtswidrig vertragsbrüchig geworden und hat sich damit eines schweren Verstoßes gegen die Gefolgschaftstreuepflicht schuldig gemacht. Dem Betriebsführer entsteht durch ein vertragswidriges Ausscheiden eines Gefolgschaftsangehörigen Schaden. Dieser muß nach § 124 GewO. im einzelnen nicht nachgewiesen werden. Die Klägerin mußte mit der Möglichkeit einer Schädigung des Beklagten durch ihr Verhalten rechnen. Würde man den Beklagten zwingen, der vertragsbrüchigen Klägerin den geschuldeten Lohn auszubezahlen, der niedriger ist als der Schadenersatzanspruch der Beklagten, so wäre der Beklagte jeder Möglichkeit beraubt, seinen Anspruch mit Erfolg geltend zu machen. Damit würde der Arglist der Klägerin zu einem Obsiegen im Rechtsstreit verholfen. Eine solche Entschädigung würde dem gesunden Rechtsempfinden widersprechen. Es ist daher dem Beklagten gegenüber dem Lohnanspruch der Klägerin die Einrede allgemeiner Arglist zugebilligt und damit die Aufrechnung gegen die Lohnrechnung zugelassen worden.

**Ein Abdruck der Betriebsordnung ist in jeder Betriebsabteilung, an geeigneter, den Angehörigen des Betriebes zugänglicher Stelle auszuhängen. Auch diejenigen Betriebe, für die eine Betriebsordnung nicht erlassen zu werden braucht, haben Anfang und Ende der regelmäßigen Arbeitszeit und der Pausen durch Aushang bekanntzumachen (§ 68 Absatz 2 AOG).**